

MATTHIAS MÜHL · FREIBURG IM BREISGAU

DEGRADIERUNG DES DIAKONATS?

*Drei kurze Anmerkungen zu Ordo und Diakonat
im Motu Proprio «Omnium in mentem»*

Wie wenig gefestigt Ort und Stellung des vom Zweiten Vatikanischen Konzil als dauerhaften Dienst in der Kirche wieder errichteten Diakonates in Theologie und Kirche immer noch ist, konnte jüngst an den Reaktionen rund um das Motu Proprio «Omnium in mentem» beobachtet werden. Je nach kirchlicher «Brille», erkannten die einen darin die Rücknahme der Lehre vom «character indelebilis» der Diakonenweihe¹, andere sahen gar den Diakonat aus dem Ordo des sakramentalen Amtes herausgenommen und so «die Tür für einen künftigen Diakonat der Frau» wieder offen².

Was war geschehen? Benedikt XVI. hat in dem am 26. Oktober 2009 erlassenen Moto Proporio «*Omnium in mentem*» eine bereits von Johannes Paul II. gemachte Anordnung umgesetzt und die Formulierung in can. 1008 des *Codex Iuris Canonices* von 1983 dem korrigierten Katechismus der Katholischen Kirche angeglichen.³ Danach lautet can. 1008 jetzt: «Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untilgbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; *sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein.*»⁴ Die jetzt ersetzte Fassung hieß dagegen: «Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untilgbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt, *entsprechend ihrer Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden.*» Die dort noch für alle drei Ämter angewendete Formulierung «*agere in persona Christi Capitis*», wird im neu geschaffenen dritten Paragraphen von can. 1009 nur noch auf Bischof und Priester angewandt: «Die in der Weihe des Episkopates oder des Presbyte-

MÜHL, MATTHIAS, Dr. theol., Studienrat; Dozent für Dogmatik an der kath. Fachakademie für Gemeindefereferentinnen und -referenten, Freiburg; freie Mitarbeit am Institut für Pastorale Bildung, Freiburg (Referat Ständiger Diakonat); Diakon.

rates bestellt sind, erhalten die Sendung und die Befähigung, in der Person Christi des Hauptes zu handeln; die Diakone hingegen die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen». Der CIC nimmt so die Formulierungen des geänderten Weltkatechismus auf, wo unter Nummer 875 und 1581 ebenfalls ausgeführt ist, dass in der Ordination zum Bischof und Priester «die Bischöfe und die Priester die Sendung und die Vollmacht (*missionem et facultatem*) empfangen, in der Person Christi des Hauptes zu handeln, die Diakone hingegen die Vollmacht (*vero vim*), dem Volk Gottes in der «Diakonie» der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen».

Hat damit der bisher sowieso schon weitgehend vollmachtslose Diakonat nicht auch noch seine letzte Amtlichkeit verloren und ist aus dem Weisakrament heraus gefallen? Degradiert der oberste kirchliche Gesetzgeber mit der Neufassung von can. 1008 und 1009 den Diakonat zu einem funktionslosen und damit allerhöchstens noch liturgisch dekorativen Amt, für solche, für die es – aus welchen Gründen auch immer – zum Priester nicht gereicht hat?

Zumindest das im Motu Proprio behauptete Anliegen ist ein anderes: Zum einen will es die Theologie des Diakonates «enger an die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils anpassen», zum andern soll das Profil der Dienste, also die jeweilige Eigenart und «Unterschiedlichkeit von Episkopat, Presbyterat und Diakonat» besser geklärt werden.⁵

Es könnte sich also durchaus lohnen, einen genaueren Blick zu werfen auf die Änderungen im Codex und Weltkatechismus und deren Bedeutung für eine Theologie des Diakonats.

Erste Anmerkung: Betonung des Dienstcharakter des sakramentalen Amtes (can. 1008)

Zu den zentralen amtstheologischen Akzentsetzungen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört die Korrektur eines allein auf den Priester und dessen eucharistischer Konsekrationsvollmacht (*potestas consecrationis*) fokussierten theologischen Amtsverständnisses.⁶ In den Mittelpunkt seiner Ausführungen zum Weiheamt in der Kirche stellte das Konzil stattdessen den Dienstcharakter für das Volk Gottes (LG 18,1). Zugleich erinnerte es daran, dass die Fülle des Amtes im Bischof gegeben ist (LG 21,2). In seiner dreifachen Realisierung in episkopalen, presbyteralen und diakonalen Dienst weist das eine Amt dabei eine communiale Struktur auf (LG 20,3), deren grundlegende Verbindungsklammer die Bestellung zum Dienst in und für das Volk Gottes ist.⁷ Wenn jetzt can. 1008 die durch das Sakrament der Ordination (*sacramentum ordinis*) gegebene Sendung der geweihten Amtsträger (*sacri ministri*) bestimmt als Bestellung zu einem besonderen Dienstun-

(*inservire*) im Volk Gottes, dann nimmt der Codex hier eine vom Konzil (LG 18) vorgegebenen Linie bis in die Formulierung hinein auf.⁸ Durch den mit dem «*agere in persona Christi Capitis*» einhergehenden Wegfall der Nennung des Aspektes der Leitung, den die bisherige Fassung in der Rede vom «Leitungsdienst» (*munus regendi*) ausgedrückt hatte, wird auch rechtlich das «Diensttun» im und für das Volk Gottes zu dem grundlegenden Bestimmungsmerkmal des sakramentalen Ordo. Diese fundamentale Verbundenheit in der Bestellung zum Dienst (*ministerium*) aller sakramental Ordinierten «findet einen sakramentalen Ausdruck in der ihnen allen primär zuteil gewordenen Ordination zu Diakonen»⁹. Zugleich stellt die revidierte Fassung von Canon 1008 in neuer Klarheit heraus, dass die Bezeichnung der «*ministri sacri*» mit einem «untilgbaren Prägemaß» keine höhere Stufe des Christseins, kein mehr an Heil oder Würde gegenüber dem Getauft- und Gefirmtsein begründet, sondern eine «besondere» und qualitativ «neue» Bestellung (*novus et peculiaris titulus*) zum Dienst in und für die Gemeinschaft der Christgläubigen.

Zweite Anmerkung: Schärfung des Profils des Diakonates (can. 1009 §3)

Nachdem can. 1008 das allen «geistlichen Amtsträgern» Gemeinsame festhält, nimmt der neu eingefügte §3 von can. 1009 die Unterschiedlichkeit der Dienste in Blick. Die in der Weihe zum Diakonat gegebene «neue und besondere» (can. 1008) Beauftragung bestimmt can. 1009 §3 im Anschluss an KKK 875 und KKK 1588 als Begabung mit einer Kraft oder Vollmacht (*verus vi*) «dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Caritas» zu dienen. Übernimmt der letzte Passus fast wortwörtlich die Formulierung aus LG 29,1, ist die Rede von der «*verus vi*» eine rechtliche Adaption, der dort gebrauchten Wendung von der «sakramentalen Gnade» (*gratia sacramentalis*) mit der die Diakone gestärkt werden. Vor dem Hintergrund von can. 1008 bedeutet can. 1009 §3 folglich keine Degradierung des Diakonates, sondern eine nähere Umsetzung der von LG 29,1 aufgenommenen altkirchlichen Ausführung nach der die Diakone «nicht zum Priestertum (*sacerdotium*), sondern zum Dienst (*ministerium*)» geweiht werden. Diese sich bereits in der *Traditio Apostolica* findende Wendung¹⁰ zielt nicht auf den Ausschluss des Diakonates aus dem Ordo der *ministri sacri*, sondern nimmt eine Differenzierung der Dienste von Presbytern und Diakonen vor. Der v.a. in «der mittelalterlichen Theologie» damit verbundene Ausschluss einer «eucharistisch-konsekrierende[n] Vollmacht» des Diakons dürfte für das Konzil dabei – da theologisch völlig unstrittig – weniger im Blick gestanden haben¹¹, denn die Frage nach der Leitungsvollmacht. Auf diesen Zusammenhang deutet auch die Verwendung dieser Formulierung in der *Traditio Apostolica*.¹² Der «Geist der Gnade und des Rates» an dem

nach der *Traditio Apostolica* der Presbyter, aber eben nicht der Diakon, Anteil erhält, besteht hier darin, dem Volk Gottes «beizustehen» und es «zu leiten» (*gubernare*).¹³ Daran lehnen sich die Formulierungen bei der Weihe der Bischöfe, Priester und Diakone im Pontifikale an. Dort wird für den Bischof den «Geist der Leitung»¹⁴ erbeten, denen die Presbyter dabei «zuverlässige Helfer (*cooperator*)»¹⁵ sein mögen. Von der den jeweiligen Weihenliturgien impliziten Theologie aus wird noch einmal deutlich, dass das Bischof und Presbytern gemeinsame *sacerdotium* «als Befähigung zur Leitung der Gemeinde und als Bevollmächtigung zur Feier der Eucharistie zu verstehen» ist.¹⁶ Das Spezifikum des presbyteralen Dienstes besteht so zum einen in der Teilhabe an der bischöflichen Leitungsvollmacht, in der der Bischof seine Kirche leitet bzw. – in Vertretung des Bischofs (LG 28,3) – der Priester seine Gemeinde. Damit verbunden ist der Vorsteherdienst des Bischofs bzw. des Priesters in der Feier der Eucharistie.

Davon ist der dem Diakonat aufgetragene Dienst für das Volk Gottes zu unterscheiden. Die Nennung aller drei Bereiche kirchlichen Handelns in «der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe (*caritas*)», macht dabei zunächst deutlich, dass das Proprium des Diakonates nicht in einem Teilbereich zu finden ist, etwa nur in der Liturgie – wie die Aufzählung der Aufgaben des Diakons in LG 29,1 suggerieren könnte – oder nur in der Caritas – wie manche Veröffentlichung zum Diakonat nahe legen will.¹⁷ Die Unterscheidung von *sacerdotium* und *ministerium* markiert keinen Gegensatz, sondern unterscheidet verschiedene Aufgaben und Dienste innerhalb des einen Amtes in der Kirche.¹⁸ Die hierarchische Unterordnung des Diakons als «*gradus inferiori*» (LG 29,1) unter den Presbyter betrifft darum die Bereiche, wo der Presbyter den Bischof vertritt: insbesondere Gemeindeleitung und Feier der Eucharistie. Außerhalb dieser Bereiche, etwa in der kategorialen Seelsorge oder anderen «*caritatis et administrationis officia*»¹⁹ spricht grundsätzlich nichts gegen eine Weisungsvollmacht eines Diakons gegenüber einem Priester.²⁰

In ihrem Dienstcharakter sind *sacerdotales ministerium* und *diakonales ministerium* bleibend verbunden. Der Dienst des Diakons bringt dabei die diakonal-ministeriale Dimension des bischöflichen Dienstes bzw. des kirchlichen Amtes insgesamt zum Ausdruck. In seinem amtlichen Handeln in Liturgie, Verkündigung und Caritas wird es dem Diakon deshalb immer wieder darum zu tun sein, etwas von der vorbehaltlos dienenden Dimension des amtlichen Dienstes und darin der Kirche insgesamt sichtbar und erfahrbar zu machen. Besonders sinnfällig tritt dies in der Feier der Eucharistie mit diakonaler Assistenz zum Vorschein. In dieser verbleibt der Diakon zum einen stets einen Schritt hinter dem vorstehenden Bischof oder Priester und macht so in seiner Person den Grundzug jedes kirchlich-amtlichen Tuns sichtbar: Das Sich-Zurücknehmen um den andern, letztlich Christus groß

zu machen und ihm zu folgen. Zum anderen macht die nicht gegebene *potestas* des Diakons zum Vorstehen der Eucharistie *in persona Christi Capitis* sichtbar, dass auch und gerade das «durch Ordination getragene Wirken in der Kirche empfangend hingeordnet ist auf Gott und die Gesamtkirche».²¹ Insoweit verdeutlicht can. 1009 §3 in rechtlicher Hinsicht, dass der Diakon kein «Priester zweiter Klasse», sondern ein mit einer davon unterschiedenen Teilhabe am sakramentalen Dienstamt in der Kirche beauftragter *geistlicher Diener* ist.

Dritte Anmerkung: Das diakonale Handeln in Persona Christi

Mit der exklusiven Verwendung der Formel «*agere in persona Christi Capitis*» für den episkopalen und presbyteralen Dienst scheinen CIC und KKK dem Diakon keine Christusrepräsentanz zusprechen zu wollen. Die gerade unternommenen Ausführungen sollten jedoch deutlich gemacht haben, dass die Unterscheidung von bischöflich-priesterlichem *sacerdotium* und diakonalem *ministerium* v.a. auf den Aspekt der Gemeindeleitung und der *sacra potestas* zur Feier der Eucharistie abzielt. Ist damit die Christusrepräsentanz des Amtes allein dem *sacerdotium* von Presbytern und Bischöfen zugeordnet? Was kennzeichnet die Christusrepräsentation der ministerialen Dimension des Amtes in der Kirche?

Anders als die Formulierung des CIC nach dem Motu Proprio, die ausschließlich den episkopalen und presbyteralen Dienst mit Christus in Verbindung bringt, kennt der Katechismus eine vielfältige Verwiesenheit von Diakonat und Christus. So nennt KKK 875 als Geber der «*verus vi*» der Diakone Christus selbst.²² KKK 876 hebt zudem den «innerlichen Zusammenhang» zwischen der «sakramentalen Natur des Amtes» und dessen «Dienstcharakter» hervor: Die sakramental Ordinierten sind «Knechte Christi» (Röm 1,1), weil Christus selber «Knechtsgestalt» (Phil 2,7) angenommen hat. Weil sie so in ihrem Dienst ganz von Christus abhängen, sollen sie sich – wie Christus – «freiwillig zu Sklaven aller machen» (1 Kor 9,19). Wird so gerade im Dienstcharakter des Amtes sein innerer Bezug zu Christus deutlich, ist dieser auch im Dienst des Diakons vorauszusetzen. Dementsprechend stellt KKK 1570 heraus, dass die Diakone «an der Sendung und der Gnade Christi auf besondere Weise» teilhaben: Christus, «der zum «Diakon», das heißt zum Diener aller geworden ist (vgl. Mk 10,45; Lk 22,27; Polykarp, ep. 5,2)» werden die Diakone in der Weihe «gleichgestaltet».

Genauso ist eine Trennung zwischen einer Repräsentanz Christi als «Haupt der Kirche» und als ihr «Diener» wenig sinnvoll. Denn Christus ist das «Haupt der Kirche» gerade weil er sich «aus Liebe zum Vater zum Letzten und zum Diener aller gemacht hat»²³. Auch wenn der Diakon tauft, tauft Christus das «Haupt der Kirche» und in der Verkündigung des Evangeliums

durch den Diakon verkündigt Christus selbst. Dabei wird der dienende Charakter des kirchlichen Amtes insgesamt besonders im Dienst des Diakons deutlich. Aufgrund der Eigenart seines Dienstes, der von der – im Vergleich zum *sacerdotium* der Presbyter – enger gefassten Teilhabe des Diakons an der *sacra potestas* gekennzeichnet ist, tritt im Amt des Diakons der hingebende, sich aller Vollmacht entäußernde (Phil 2,5–8), eben der bedingungslos dienende Grundzug des Handelns Christi auf besondere Weise entgegen. Genauso wenig wie das «*agere in persona Christi Capitis*» auf Gemeindeleitung und Eucharistie zu begrenzen ist, kann es deshalb exklusiv auf das *sacerdotium ministeriale* beschränkt bzw. kann das *diakonale ministerium* davon ausgeschlossen werden. Anders als der Dienst des *sacerdotiums*, dessen Christusrepräsentanz zuvorderst mit dem Bereich der liturgischen Feiern, insbesondere der Feier der Eucharistie, verbunden ist, verweist das *diakonale ministerium* darauf, dass die Zusage des «*extra nos*» des Heils, sich zwar in verdichteter Form in den sakramentlichen Feiern realisiert, sich aber eben auch außerhalb von diesen ereignet. Die Christusrepräsentanz des *diakonalen ministeriums* wird deshalb ihren bevorzugten Ausdruck darin finden, im Namen Jesu Christinnen und Christen – häufig genug in einem «Zeugnis ohne Worte»²⁴ – zu stärken und zu befähigen, «Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit» (LG 1) zu sein und so an ihrem Lebensort und in ihrer Lebensform selbst Zeugnis zu geben von der heilenden und Gemeinschaft stiftenden Gegenwart Christi.²⁵

Can. 1009 §3 in Verbindung mit can. 1008 sowie KKK 875 und KKK 1581 und die dort gemachte Differenzierung machen deutlich, dass Vollmacht zur Leitung in der Kirche von Christus, dem «Diener aller» her erwächst und sich stets aufs neue an ihm zu orientieren hat. Zu handeln «*in persona Christi Capitis*» meint letztlich zu handeln «ὡς ὁ διακονῶν» (Lk 22, 27). Darum sind in dem einen sakramentalen Dienstamt in der Kirche alle beauftragt und gesandt, dem Volk Gottes zu dienen («*Dei populo inserviant*»). Unter diesen *sacri ministri* werden wiederum einige dazu bestellt, «in der Person Christi, des Hauptes» die Gemeinde zu leiten und der Feier der Eucharistie vorzustehen, während andere bleibend Dienst tun im und für das Volk Gottes («*populo Dei serviendi*»).

ANMERKUNGEN

¹ Guido HORST, *Nur Bischöfe und Priester handeln in der Person Christi*, in: Die Tagespost (http://www.die-tagespost.de/2008/index.php?option=com_content&task=view&id=100053865&Itemid=4; vom 1. Jan. 2010).

² REDAKTION, *Kommt vielleicht doch ein Diakonats der Frau?*, in: Christ in der Gegenwart 62 (2010) 27.

³ Vgl. Kurienerzbischof Francesco COCCOPALMERIO, *Offizieller Kommentar zum Motu Proprio «Omnium in mentem»* (<http://www.kath.net/detail.php?id=24949> vom 17.12.2009).

⁴ Vgl. MOTU PROPRIO «*Omnium in mentem*»; deutsche Übersetzung nach kath.net (<http://www.kath.net/detail.php?id=24932>). Veränderungen sind kursiv gestellt.

⁵ Vgl. ebd. 162ff.

⁷ Vgl. LG 18, 1: «*Ministri enim, qui sacra potestate pollent, fratribus suis inserviunt, ut omnes qui de Populo Dei sunt*». Vgl. dazu auch Peter HÜNERMANN, *Theologischer Kommentar zur Dogmatischen Konstitution über die Kirche*, in: HThK Vat.II (2004) 263–582, 406. Vgl. dazu auch KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Perspektiven zum Diakonat aus weltkirchlicher Warte*, in: Richard HARTMANN – Franz REGER – Stefan SANDER (Hg.), *Ortsbestimmungen: Der Diakonat als kirchlicher Dienst*, Freiburg 2009 (Fuldaer Studien 11) 32–37, 36, welche als «endgültig vorgegebene Lehre» feststellt, dass «den Diakonat ein konstitutives Band mit dem sazerdotalen Dienst verknüpft». Daraus und dass «mit dem Grad des Diakonats ein unausschließliches Siegel aufgedrückt» wird, ergibt sich für sie als «endgültig vorgegebene Lehre», dass «keine Möglichkeit besteht, den Frauen das Weihesakrament des Diakonats zu spenden» (ebd. 37).

⁸ Vgl. LG 18,1: «*Ministri enim, qui sacra potestate pollent, fratribus suis inserviunt*» (Hervorhebung MM). Anders als der neue can. 1009 §3, der für das Dienst tun der Diakone den Begriff «*serviendi*» verwendet, nimmt LG 29,1 das in LG 18,1 verwendete «*inserviunt*» wieder auf.

⁹ Vgl. Ralf MIGGELBRINK, *Die «verschiedenen Dienstämter» (LG 18) und die Einheit des Ordo. Zum Spezifikum des diakonalen Amtes*, in: Klemens ARMBRUSTER – Matthias MÜHL (Hg.), *Bereit wozu? Geweiht für was? Zur Diskussion um den ständigen Diakonat*, Freiburg 2009 (QD 232) 204–221, hier 207.

¹⁰ Vgl. TRADITIO APOSTOLICA. APOSTOLISCHE ÜBERLIEFERUNG. Lat., griech., dt., übers. u. eing. v. Wilhelm GEERLINGS, in: FC 1 (²2000) 213–313, Nr. 8: «*non in sacerdotio ordinatur, sed in ministerio episcopii*». LG 29,1 verweist auf die *Constitutiones Ecclesiae Aegyptiacae* III,2, bzw. die *Statuta Ecclesiae antiqua* 4 (CChr SL 148, 181; vgl. Gerhard Ludwig MÜLLER (Hg.), *Der Diakonat – Entwicklungen und Perspektiven. Studien der Internationalen Theologischen Kommission zum sakramentalen Diakonat*, Würzburg 2004, 98f) die sich in ihrer Formulierung an die *Traditio Apostolica* anlehnen dürften. Die Relatio zu LG 29 verweist auf *Ignatius von Antiochien*, M., 1.c., Trall 2,3 und die dort gemachte Differenz zwischen «*ministri mysteriorum Iesu Christi*» und «*Ecclesiae Dei ministri*», zu denen Ignatius die Diakone zählt. Vgl. *Acta Synodalia sacrosancti concilii oecumenici Vaticani*, Typis polyglottis Vaticanis 1973, III, 1, S. 260.

¹¹ Vgl. Herbert VORGRIMMLER, *Kommentar zur Dogmatischen Konstitution über die Kirche, Art. 28*, in: LThK.E I (1966), 256–259. 258. Vgl. dazu auch Gerhard Ludwig MÜLLER (Hg.), *Der Diakonat – Entwicklungen und Perspektiven* (Anm. 10) 84f.

¹² Vgl. TRADITIO APOSTOLICA (Anm. 10) Nr. 8. Vgl. dazu auch Wilhelm GEERLINGS, *Einleitung zur Traditio Apostolica* (Anm. 10) 166.

¹³ Vgl. TRADITIO APOSTOLICA (Anm. 10) Nr. 7.

¹⁴ Vgl. DIE WEIHE DES BISCHOFS, DER PRIESTER UND DER DIAKONE. Ponifikale I, hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und Luxemburg, Trier ²1994, Nr. 35 (Hochgebet der Bischofsweihe).

¹⁵ Vgl. ebd., Nr. 64.

¹⁶ Klemens ARMBRUSTER – Matthias MÜHL, *Geweiht für was? – Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone. Ein Vergleich*, in: DIES. (Hg.), *Bereit wozu? Geweiht für was?* (Anm. 9) 122–155, 151. Vgl. dazu auch KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Perspektiven zum Diakonat* (Anm. 7) 36.

¹⁷ In diese Richtung tendieren etwa die Ansätze von Ottmar Fuchs, Hans-Joachim Hilberath und Stefan Sander.

¹⁸ Die Aufteilung der Aufgaben des einen Amtes in der Kirche, ist nicht im Sinne einer Auftrennung zu verstehen (franz.: *diviser*; engl.: *to divide*), sondern als Anteilgabe (franz.: *partager*; engl.: *to share*), so dass darin gemeinsame Teilhabe, d.h. Gemeinschaft (*communio*) erwächst. Vgl. dazu Hans-Joachim SANDER, *Diakonat – Die heterotrope Dimension des kirchlichen Amtes*, in: Richard HARTMANN – Franz REGER – Stefan SANDER (Hg.), *Ortsbestimmungen* (Anm. 7) 38–58. 43f.

¹⁹ *Acta Synodalia* (Anm. 10) 260.

²⁰ Vgl. dazu auch CIC can. 129, der die *potestas regiminis* dem *ordini sacro* zuspricht sowie Ralf MIGGELBRINK, *Die «verschiedenen Dienstämter»* (Anm. 9) 215.

²¹ Ebd. 216. Vgl. dazu auch Erzbischof Robert ZOLLITSCH, *Der Diakonat – ein modernes Amt*, in: Klemens ARMBRUSTER – Matthias MÜHL (Hg.), *Bereit wozu? Geweiht für was?* (Anm. 9) 379.

²² Vgl. dazu auch Kurienerzbischof Francesco COCCOPALMERIO, *Offizieller Kommentar* (Anm. 3) der dort auf die identische Formulierung in Nr. 1581 des überarbeiteten KKK verweist. Bei der Überarbeitung des KKK wurde dabei offensichtlich die in Nr. 1588 gemachte Formulierung in KKK Nr. 875 und Nr. 1581 eingefügt, wobei das Subjekt des Satzes, Christus, erhalten blieb. (Eine Beobachtung, die ich einem Hinweis vom Klemens Armbruster verdanke.)

²³ JOHANNES PAUL II, *Ansprache vor der Kleruskongregation am 30. November 1995*, in: AAS 88 (1996) 707; deutsche Übersetzung nach: L'Osservatore Romano (dt.), 5. Januar 1996 (Nr.1) 9. Vgl. dazu auch Gerhard Ludwig MÜLLER (Hg.), *Der Diakonat – Entwicklungen und Perspektiven* (Anm. 10) 80.

²⁴ Vgl. Paul VI., *Apostolisches Schreiben «Evangelii nuntiandi» über die Evangelisierung in der Welt von heute*, in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.), *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*, Bonn 1998, Nr. 21 (Arbeitshilfen Nr. 66).

²⁵ Vgl. Peter HÜNERMANN, *Kommentar* (Anm. 7) 458f, der dort herausstellt, dass die «Funktion des Ministeriums insgesamt, das Volk Gottes in seiner Sendung zu fördern und zu leiten» in einer auf die sakramentalen Kompetenzen verkürzten Sicht übersehen wird. Erst von einem umfassenden Verständnis des sakramentalen Dienstamtes kann aber, so Hünermann, «vom Diakonat als einem sakramentalem Amt, das auf spezifische Weise durch die *sacra potesta* ermöglicht wird», gesprochen werden. Vgl. dazu auch Klemens ARMBRUSTER, *Diakonia – realisierte Koinonia. Zur ekklesialen Verortung von Diakonia und Diakonat*, in: Klemens ARMBRUSTER – Matthias MÜHL (Hg.), *Bereit wozu? Geweiht für was?* (Anm. 9) 300–346, bes. 335ff.